

Auf Grund der §§ 5, 19 Abs. 1, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung, in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung am 9. Dezember 2010 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die öffentlichen Spielplätze der Stadt Geisenheim

- Inhaltsverzeichnis -

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- § 6 Hausrecht
- § 7 Schadensersatzansprüche der Stadt
- § 8 Haftung der Stadt
- § 9 Aufsichtspflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Geisenheim stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten und anderen Einrichtungen ausgestatteten Plätze, Bolzplätze und sonstige Plätze, die zur freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen dienen.
- (2) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze, welches Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist (Anlage I).

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Stadt Geisenheim dienen der Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Personen in folgenden Altersgrenzen gestattet:

Kinderspielplätze bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres,
Bolzplätze bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
Grillstellen ohne Altersbegrenzung.

Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder und Jugendlicher Zutritt zu den Spielplätzen.

- (2) Der Umfang des Benutzungsrechtes richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf den gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen oder den sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.
- (3) Spielplätze können aufgelöst werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird oder ein Bedarf nicht mehr besteht. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (4) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Spielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen Spielplatz ohne Zustimmung der Stadt seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen haben.
- (5) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten können einzelne Spielgeräte oder deren Einrichtungen geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Spiel- und Bolzplätze sind täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20.00 Uhr, zur Benutzung freigegeben, soweit vor Ort keine anderen Zeiten angegeben sind.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen, sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer, insbesondere der Anlieger, zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen;
 2. die Spielplätze bzw. die dadurch führenden Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren;
 3. Hunde oder sonstige Tiere mit sich zu führen oder im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 5. Ballspiele aller Art durchzuführen, außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen der Spielplätze;
 6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 7. Feuer anzuzünden oder zu Grillen;
 8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zuzuspielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 9. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 10. Materialien aller Art zu lagern;
 11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonstigem Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zunehmen;
 13. selbstgebaute oder erworbene Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt aufzustellen oder benutzen;
 14. zelten oder nächtigen.

§ 6 Hausrecht

- (1) Die Stadt Geisenheim übt auf den öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu wider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals oder der Polizei nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden.
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverweis ausgesprochen werden und das zukünftige Betreten des Spielplatzes verboten werden.

§ 7 Schadensersatzansprüche der Stadt

Wer die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze oder deren Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Geisenheim gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8 Haftung der Stadt

- (1) Die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Geisenheim haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
 - a. durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - b. durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 - c. durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (3) Die Stadt Geisenheim übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
 - a. abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen,
 - b. die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen.
- (4) Auf den Spielplätzen erfolgt keine Schneeräumung/Winterdienst.

§ 9 Aufsichtspflicht

Eine zweckentsprechende Nutzung der Spielplätze ist durch die Aufsichtspersonen zu gewährleisten.

Kinder müssen gemäß der gesetzlichen Aufsichtspflicht der Eltern beaufsichtigt werden. Entstandene Schäden durch die Verletzung der Aufsichtspflicht bzw. einer unsachgemäßen Nutzung der Spielgeräte können nicht gegenüber der Stadt Geisenheim geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in dieser Satzung festgelegten Pflichten für die Benutzer und Aufsichtspersonen führt zu einem Haftungsausschluss der Stadt Geisenheim.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 3 Absatz 1 bei der Benutzung des Kinderspielplatzes älter als 12 Jahre bzw. Bolzplatzes älter als 18 Jahre ist,
 - b. sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeiten auf den Spiel- und Bolzplätzen aufhält,
 - c. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 Sitzbänke vom Aufstellort entfernt,

- d. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 2 die Spielplätze bzw. die dadurch führenden Wege mit einem motorisierten Fahrzeug befährt,
- e. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 3 Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. als Verantwortlicher im Spielplatzbereich mit sich führt oder frei laufen lässt,
- f. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt,
- g. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 5 außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchführt,
- h. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 6 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder zu verwendet,
- i. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 7 Feuer anzündet oder grillt,
- j. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht,
- k. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 9 ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Geisenheim Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt,
- l. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 10 Materialien aller Art zu lagern,
- m. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 11 sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonstigem Anstoß erregenden Zustand aufhält,
- n. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 12 alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt,
- o. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 13 ohne Genehmigung der Stadt selbstgebaute oder erworbene Spielgeräte oder Gegenstände benutzt oder aufstellt,
- p. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 14 zeltet oder nächtigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geisenheim, den 10. Dezember 2010

Frank Kilian
Bürgermeister

**Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr. 50
am 16. Dezember 2010**

Anlage I

Verzeichnis der Spiel- und Bolzplätze der Stadt Geisenheim	
Nr.	Bezeichnung
	Spielanlagen
1	Rheinufer
2	Kosakenberg
3	Freyberggarten
4	Im Schorchen
5	Am Brennofen
6	Buchenweg
7	Freizeitgelände Marienthal
8	Am Müllerwäldchen
9	Im Talerwald
10	Kuhweg
11	Schwarzenstein
12	Schloßheide
13	Dorfgemeinschaftshaus
	Bolzplätze
14	Bolzplatz Heidestraße
15	Bolzplatz und Rollschuhbahn Freizeitgelände Marienthal
16	Bolzplatz im Flecken
17	Bolzplatz am Abtswald
18	Bolzplatz im Wiesenthal
19	Skateanlage Rheinufer